

Ehrungs- und Anerkennungsrichtlinien
der Stadt Fellbach
vom 27.03.2012

In Fellbach gibt es eine große Bandbreite ehrenamtlichen Engagements. Im gesellschaftlichen, sozialen, sportlichen, kulturellen und interkulturellen, wirtschaftlichen und nicht zuletzt im kommunalpolitischen Bereich - überall sind Ehrenamtliche tätig und gewährleisten mit ihrer Arbeit nicht nur das Funktionieren, sondern auch die Lebensqualität unserer Gesellschaft. Kaum ein Bereich des öffentlichen Lebens ist ohne ehrenamtlich Tätige denkbar. Denn der Staat kann nicht alles allein leisten und wird dies perspektivisch angesichts des demographischen Wandels und anderer, noch nie dagewesener gesellschaftlicher Umwälzungen noch weniger tun können. Er braucht aktive Bürgerinnen und Bürger, die sich für das Gemeinwohl engagieren und auf den unterschiedlichsten Feldern tätig werden. Dafür gebührt ihnen Dank und Anerkennung.

Die Stadt Fellbach ehrt Persönlichkeiten, die sich auf verschiedenen Gebieten in besonderer Weise für das Gemeinwesen und die Allgemeinheit verdient gemacht haben, seit vielen Jahren in mehreren Formen. Der Gemeinderat hat deshalb am 27.03.2012 die überarbeiteten und aus den verschiedenen Ehrungs- und Anerkennungsbereichen zusammengeführten neuen Ehrungs- und Anerkennungsrichtlinien der Stadt Fellbach beschlossen.

Die gesamten Ehrungs- und Anerkennungsrichtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Inhaltsverzeichnis:

1. Ehrenbürger	Seite 3
2. Ehrenmedaille der Stadt Fellbach	Seite 3
3. Ehrenplakette	Seite 5
4. Ehrenggrabstätten	Seite 8
5. Europa-Sternschnuppe der Stadt Fellbach	Seite 9
6. Wettbewerbsbezogene Ehrungen auf dem Gebiete des Sports	Seite 9
7. Ehrungen bei der Feuerwehr	Seite 11
8. Erich-Herion-Preis	Seite 11
9. Dr. Karl Eisele-Stiftung	Seite 12
10. Förderpreis „Vorbildliche Jugendarbeit“	Seite 13
11. Ehrenamts-card	Seite 13
12. Ehrungen für Alters- und Ehejubilare	Seite 14
13. Seniorenweihnachtsfeier	Seite 14
14. Fellbach-Body für Neugeborene und Baumpflanzaktion	Seite 15

15. Blumenschmuckwettbewerb	Seite 15
16. Ehrungen für Blutspender/-innen	Seite 15
17. Fellbacher im Ausland	Seite 16
18. Mörrike-Preis	Seite 16
19. Triennale-Kleinplastik-Preise	Seite 16
20. Wettbewerbsbezogene Ehrungen auf kulturellem Gebiet	Seite 16
21. Rebenpatenschaft	Seite 16

1. Ehrenbürger

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts richtet sich nach der Gemeindeordnung Baden-Württemberg. Gemäß § 22 Gemeindeordnung (GemO) kann die Gemeinde, in diesem Fall also die Stadt Fellbach, Personen, die sich besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Die Verleihung bedeutet eine außergewöhnliche Auszeichnung, so dass von ihr sparsamer Gebrauch gemacht werden sollte, damit die Bedeutung dieser Ehrung nicht entwertet wird. Die besonderen Verdienste können in der außergewöhnlichen Förderung des wirtschaftlichen oder kulturellen Lebens der Stadt Fellbach, aber auch etwa in langjähriger verdienstvoller Mitarbeit in hervorragender Stellung in der Stadtverwaltung liegen. Es ist jedoch auch möglich, jemanden durch Verleihung des Ehrenbürgerrechts zu ehren, wenn er oder sie sich allgemein in Land oder Bund besonders verdient gemacht hat.

Das Ehrenbürgerrecht erlischt als reines Persönlichkeitsrecht durch Tod des Ehrenbürgers, Entzug oder Verwirkung. Das Ehrenbürgerrecht kann wegen unwürdigen Verhaltens entzogen werden. Diese Voraussetzung ist dann gegeben, wenn der Ehrenbürger seine Pflichten gegenüber Staat und Stadt gröblich verletzt, ehrenrührige strafbare Handlungen begeht oder seine gesamte Lebensführung unwürdig ist. Der Verlust des Bürgerrechts nach § 13 GemO (z.B. durch Wegzug) führt nicht zum Verlust des Ehrenbürgerrechts.

Die Verleihung und der Entzug des Ehrenbürgerrechts gehört zu den Zuständigkeiten des Gemeinderats, die er nicht auf beschließende Ausschüsse oder den Oberbürgermeister übertragen kann.

2. Ehrenmedaille der Stadt Fellbach

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 12.12.1978 die Richtlinien über die Stiftung und Verleihung der Ehrenmedaille der Stadt Fellbach beschlossen.

Die Ehrenmedaille wird als Dank und Anerkennung an Persönlichkeiten verliehen, die sich um die Stadt Fellbach besonders verdient gemacht haben. Sie kann an Fellbacher Bürger oder an Auswärtige, deren Wirken sich in besonderer Weise auf Fellbach bezieht, verliehen werden.

Die Ehrenmedaille steht in der Rangfolge nach dem Ehrenbürgerrecht (siehe Regelung zu „Ehrenbürger“ unter Punkt 1. Über die Verleihung und den Entzug der Ehrenmedaille entscheidet der Gemeinderat.

Richtlinien über die Stiftung und Verleihung der Ehrenmedaille der Stadt Fellbach

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 1978 folgende Richtlinien über die Stiftung und Verleihung der Ehrenmedaille der Stadt Fellbach beschlossen:

§ 1

Die Stadt Fellbach stiftet die "Ehrenmedaille der Stadt Fellbach". Sie wird nach folgender Beschreibung gestaltet:

Auf der Vorderseite der Medaille ist der tätige Mensch und damit der Geehrte selbst dargestellt. Die weibliche Figur symbolisiert die Stadt; sie trägt in ihrem Arm die reifen Früchte bürgerschaftlichen Wirkens und reicht dem tätigen Bürger - gemeint ist wiederum derjenige, der geehrt wird - den Ehrenkranz.

Die abgebildeten Ähren und Trauben sind uralte christliche Symbole für Brot und Wein. Zusammen mit dem Rad veranschaulichen sie Handel, Wandel und Dynamik der Stadt.

Auf der Rückseite der Medaille steht umlaufend der Text: "Für besondere Verdienste um die Stadt Fellbach". Die matte Freifläche ist für persönliche Daten bestimmt.

Das Wappen der Stadt verweist auf den offiziellen Charakter der Medaille.

§ 2

- (1) Die Ehrenmedaille wird als Dank und Anerkennung an Persönlichkeiten verliehen, die sich um die Stadt Fellbach besonders verdient gemacht haben.

Sie müssen der Auszeichnung würdig sein.

- (2) Die Ehrenmedaille kann an Fellbacher Bürger oder an Auswärtige, deren Wirken sich in besonderer Weise auf Fellbach bezieht, verliehen werden.
- (3) Die Verleihung der Ehrenmedaille sollte in der Regel alle zwei Jahre stattfinden. Es soll zum Ausdruck kommen, dass der besondere Wert dieser Auszeichnung in der Seltenheit ihrer Verleihung liegt.

§ 3

Die Ehrenmedaille steht in der Rangfolge nach dem Ehrenbürgerrecht.

§ 4

Vorschlagsberechtigt für die Verleihung der Ehrenmedaille der Stadt ist der Ältestenrat des Gemeinderats der Stadt Fellbach.

§ 5

- (1) Über die Verleihung der Ehrenmedaille entscheidet der Gemeinderat.
- (2) Der Beschluss über die Verleihung bedarf der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Gemeinderats.

§ 6

- (1) Über die Verleihung der Ehrenmedaille wird eine Urkunde ausgestellt. Die Urkunde enthält den Namen des Geehrten, eine Würdigung seiner besonderen Verdienste um die Stadt Fellbach und das Datum des Gemeinderatsbeschlusses.
- (2) Die Urkunde wird vom Oberbürgermeister unterzeichnet.
- (3) Die Ehrenmedaille und die Urkunde werden dem Geehrten in feierlicher Form überreicht.
- (4) Mit der Überreichung gehen die Ehrenmedaille und die Urkunde in das Eigentum des Geehrten über. Eine Rückgabepflicht der Hinterbliebenen besteht nicht. Jedoch ist allein der Geehrte zum Tragen der Ehrenmedaille berechtigt.

§ 7

Die Auszeichnung kann wegen unwürdigen Verhaltens durch Gemeinderatsbeschluss widerrufen und entzogen werden. In diesem Fall sind die Ehrenmedaille und die Urkunde zurückzugeben.

§ 8

Die Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

3. Ehrenplakette

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.09.2007 die Überarbeitung der Richtlinien vom 19.09.1989 und ihre Neufassung beschlossen.

Die Stadt Fellbach stiftet als Dank und Anerkennung des persönlichen, ehrenamtlichen Einsatzes von Bürgerinnen und Bürgern für das Gemeinwohl und die Belange der Stadt Fellbach eine Ehrenplakette in sechs Ausführungen. Die Verleihung der Ehrenplakette soll auszeichnen, gleichzeitig aber auch beispielgebend sein, zu weiterem Engagement für die Stadt anregen und die Verantwortung der Bürgerinnen und Bürger für das Zusammenleben in Fellbach stärken.

Im Rang wird die Verleihung der Ehrenplakette nach der Vergabe des Ehrenbürgerrechts und der Verleihung der Ehrenmedaille der Stadt Fellbach eingeordnet.

Voraussetzung für eine Ehrung oder eine Aberkennung ist ein gemeinderätlicher Beschluss.

Richtlinien für Ehrungen auf gesellschaftlichem, kommunalpolitischem, sozialem, sportlichem, wirtschaftlichem, kulturellem und interkulturellem Gebiet der Stadt Fellbach vom 25. September 2007

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25. September 2007 die Überarbeitung der Richtlinien vom 19. September 1989 und die Neufassung der nachfolgenden Richtlinien beschlossen:

1. Stiftung und Ziele

Die Stadt Fellbach stiftet als Dank und Anerkennung des persönlichen, ehrenamtlichen Einsatzes von Bürgerinnen und Bürgern für das Gemeinwohl und die Belange der Stadt Fellbach eine Ehrenplakette in 6 Ausführungen:

1. mit Gravur, für besondere Verdienste im gesellschaftlichen Bereich
2. mit Gravur, für besondere Verdienste im kommunalpolitischen Bereich
3. mit Gravur, für besondere Verdienste im sozialen Bereich
4. mit Gravur, für besondere Verdienste im sportlichen Bereich
5. mit Gravur, für besondere Verdienste im wirtschaftlichen Bereich
6. mit Gravur, für besondere Verdienste im kulturellen und interkulturellen Bereich

Die Verleihung der Ehrenplakette soll auszeichnen, gleichzeitig aber auch beispielgebend sein, zu weiterem Engagement für die Stadt anregen und die Verantwortung der Bürgerinnen und Bürger für das Zusammenleben in Fellbach stärken.

2. Bedeutung

Im Rang wird die Verleihung der Ehrenplakette nach der Vergabe des Ehrenbürgerrechts und der Verleihung der Ehrenmedaille der Stadt Fellbach eingeordnet.

3. Ehrenplakette für besondere Verdienste im gesellschaftlichen Bereich

Diese Auszeichnung wird an Persönlichkeiten, Gruppen, Vereine oder Institutionen verliehen, die sich in außergewöhnlicher Weise für die gesellschaftlichen Belange der Stadt Fellbach eingesetzt und ein außergewöhnliches Maß an Bürgersinn bewiesen haben. Lässt sich die Leistung jedoch einem der Bereiche Kommunalpolitik, Soziales, Sport, Wirtschaft oder Kultur zuordnen, so findet die spezielle Richtlinie für diesen Bereich Anwendung.

4. Ehrenplakette für besondere Verdienste im kommunalpolitischen Bereich

Diese Auszeichnung wird als Dank und Anerkennung an Persönlichkeiten oder Gruppen verliehen, die sich in besonderem Maße in der ehrenamtlichen Kommunalarbeit verdient gemacht haben.

5. Ehrenplakette für besondere Verdienste im sozialen Bereich

Diese Auszeichnung wird an Persönlichkeiten, Gruppen, Vereine oder Institutionen verliehen, die sich durch soziales und karitatives Wirken zum Wohle der Einwohner/-innen Fellbachs oder Fellbacher Projekte besondere Verdienste erworben haben.

6. Ehrenplakette für besondere Verdienste im sportlichen Bereich

Diese Auszeichnung wird an Persönlichkeiten, Gruppen, Vereine oder Institutionen verliehen, deren Wirken und besondere Leistungen von großer Bedeutung für das sportliche Leben in der Stadt sind.

7. Ehrenplakette für besondere Verdienste im wirtschaftlichen Bereich

Diese Auszeichnung wird an Persönlichkeiten sowie Institutionen für herausragende Verdienste um die Wirtschaft der Stadt Fellbach verliehen. Diese Verdienste können sein: besondere berufliche oder unternehmerische Leistungen in allen Bereichen wirtschaftlicher Tätigkeit, der beruflichen Bildung, der Forschung und Entwicklung, der Technologie, des Umweltschutzes (über die gesetzlichen Vorschriften hinaus) sowie der Beschäftigungspolitik.

8. Ehrenplakette für besondere Verdienste im kulturellen und interkulturellen Bereich

Diese Auszeichnung wird verliehen an:

- kulturell schaffende Fellbacher Persönlichkeiten, Gruppen, Vereine oder Institutionen, die mit ihrer Arbeit wirksamen Anteil an dem örtlichen kulturellen Leben genommen haben und über den engeren Kreis Fellbachs hinaus mit ihrem Schaffen Anerkennung finden;
- auswärtig kulturell Schaffende, die aus Fellbach oder aus einer der Partnerstädte Fellbachs stammen oder deren Schaffen besondere Auswirkungen auf das Fellbacher kulturelle Leben hat und deren Leistung allgemein öffentliche Anerkennung und Würdigung findet;
- Persönlichkeiten, Gruppen, Vereine oder Institutionen, die das örtliche kulturelle oder interkulturelle Leben in besonders nachhaltiger Weise unterstützen, fördern und tragen.

9. Weitere Vergabevoraussetzungen/ -möglichkeiten

- Das auszuzeichnende ehrenamtliche Engagement soll in Fellbach selbst oder für Fellbacher Projekte erfolgen (Ausnahmen sind möglich, z.B. Fälle besonders bemerkenswerter Zivilcourage).
- Fellbach als Wohnort des/der ehrenamtlich Engagierten ist nicht erforderlich.
- In der Regel wird von einer ehrenamtlichen Tätigkeit von mindestens 15 Jahren ausgegangen.
- Zur Würdigung und Anerkennung des ehrenamtlichen Engagements von Jugendlichen bis zu 25 Jahren wird die zeitliche Voraussetzung auf 5 Jahre reduziert. Beispiel: Jugendarbeit allgemein, Übungsleiter/-innen im Sportbereich, Schulsprecher/-innen, Hilfsdienste etc.

Um den veränderten Formen bürgerschaftlichen Engagements in heutiger Zeit Rechnung zu tragen:

- Kann auch zeitlich befristetes, z.B. projektorientiertes Engagement in herausragender Weise mit entsprechender Nachhaltigkeit gewürdigt werden. Das Engagement sollte beispielgebend sein und die Auszeichnung zu neuem weiterem Engagement anregen; gedacht ist an sogenannte „Leuchtturmprojekte“. Beispiele: Gründung und Aufbau von Initiativen oder intensive Betreuung außerhalb der Familie etc.
- Auch herausragende einmalige Leistungen von großer Bedeutung für die Stadt oder das Gemeinwesen können geehrt werden. Hierzu zählen insbesondere Fälle bemerkenswerter Zivilcourage.
- Eine Auszeichnung kann für dieselbe erbrachte Leistung nur einmal verliehen werden.

10. Urkunde

Mit der Plakette erhält die/der zu Ehrende eine Urkunde. Sie enthält den Namen der/des Geehrten, eine Würdigung der besonderen Leistung und das Datum des Gemeinderatsbeschlusses. Die Urkunde ist vom Oberbürgermeister unterzeichnet.

11. Ausschluss

Von der Ehrung kann derjenige ausgeschlossen werden, welcher sich durch sein Verhalten für eine Auszeichnung unwürdig erweist.

12. Verfahren

Die Ehrung kann von Organisationen, Vereinen, der Stadtverwaltung und aus dem Kreis des Gemeinderates sowie von Einzelpersonen vorgeschlagen werden.

Die Vorschläge sind in Form eines Antrages mit einer ausführlichen Darstellung der besonderen Leistungen und Verdienste bei Gemeinderatsvertreter/-innen oder bei der Stadtverwaltung einzureichen und im Rahmen der vorstehenden Richtlinien zu begründen.

Der Ältestenrat des Gemeinderates prüft die Vorschläge und legt sie mit einer Stellungnahme dem Gemeinderat vor.

Voraussetzung für eine Ehrung ist ein Gemeinderatsbeschluss.

13. Zeitpunkt der Ehrungen

Die Ehrungen finden in der Regel jährlich statt.

14. Rahmen der Ehrung

Die Verleihung der Ehrenplaketten findet im Rahmen einer Feierstunde statt. Die Ehrungsplaketten können auch im Rahmen einer öffentlichen feierlichen Gemeinderatssitzung oder in anderer würdiger Form verliehen werden.

15. Eigentum und Aberkennung

Mit der Aushändigung der Ehrenplakette und der Urkunde gehen diese in das Eigentum des/der Geehrten über. Die Auszeichnung kann wegen unwürdigem Verhalten durch Gemeinderatsbeschluss widerrufen und entzogen werden. In diesem Fall sind die Ehrenplakette und die Urkunde zurückzugeben.

16. Inkrafttreten

Die überarbeiteten Richtlinien treten am 25. September 2007 in Kraft.

4. Ehrengrabstätten

Nach § 14 der Friedhofsordnung der Stadt Fellbach (Ordnungsziffer Stadtrecht 7/1) vom 12. Dezember 2000 obliegt die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) ausschließlich der Stadtverwaltung.

Richtlinien über die Einrichtung und Unterhaltung von Ehrengrabstätten der Stadt Fellbach vom 27.03.2012

1. Ehrengrabstätten sind die nach diesen Richtlinien eingerichteten besonderen, in der Obhut der Stadt Fellbach befindlichen Grabstätten. Sie werden soweit möglich an repräsentativen Stellen der städtischen Friedhöfe bereitgehalten.

Für die vor Erlass dieser Richtlinien eingerichteten Ehrengrabstätten oder für die Grabstätten, die den Ehrengrabstätten gleichgestellt sind, können über den seinerzeit geregelten Leistungsumfang hinaus keine zusätzlichen Mehrleistungen gefordert werden.

Die vor Erlass dieser Richtlinien eingerichteten Ehrengrabstätten werden in der zeitlich begrenzten Grabstättenpflege und -unterhaltung den nach Erlass der Richtlinien errichteten Ehrengrabstätten gleichgestellt.

2. Ehrengrabstätten in Fellbacher Friedhöfen können folgenden Persönlichkeiten nach ihrem Tode zuerkannt werden:
 - 2.1 Ehrenbürgern der Stadt Fellbach
 - 2.2 Bedeutenden Persönlichkeiten, die in Fellbach geboren wurden, während ihres Lebens hier gewirkt haben oder die der Stadt Fellbach in besonderer Weise verbunden waren.

Zu den bedeutenden Persönlichkeiten zählen:

- Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, vor allem
- Persönlichkeiten mit politischen, kulturellen, geisteswissenschaftlichen, technischen, sozialen, sportlichen oder sonstigen herausragenden Leistungen,
- Persönlichkeiten, deren Stiftungen in besonderem Maße der Allgemeinheit dienen.

Für die Einrichtung einer Ehrengrabstätte sowie die Festlegung des Leistungsumfangs ist der Gemeinderat der Stadt Fellbach zuständig.

3. Die Einrichtung einer Ehrengrabstätte umfasst folgende Leistungen bzw. Auflagen:

3.1 Bereitstellung einer unentgeltlichen Grabstätte auf Dauer. Das Gleiche gilt für die vor Erlass der Richtlinien eingerichteten Ehrengrabstätten.

3.2 Die Beisetzung weiterer Familienangehöriger in der Ehrengrabstätte wird auf den überlebenden Ehegatten/Lebenspartner beschränkt.

3.3 Übernahme der Kosten für die Pflege und Unterhaltung der Ehrengrabstätte durch die Stadt Fellbach, soweit nicht die Angehörigen diese selbst gestalten wollen.

3.4 Übernahme der Grabmalkosten in angemessener Höhe einschließlich der Kosten für die Aufstellung.

4. Ehrengrabstätten werden solange aufrechterhalten, solange der Friedhof, auf dem sie liegen, als öffentlicher Friedhof besteht.

5. Sollte ein Friedhof, in welchem eine Ehrengrabstätte liegt, aufgehoben und beispielsweise als Parkanlage weitergeführt werden, entscheidet der Gemeinderat der Stadt Fellbach über die weitere Handhabung.

5. Europa-Sternschnuppe der Stadt Fellbach

Als Anerkennung von besonderen Leistungen im Rahmen unserer Städtepartnerschaften und anderer Auslandsbeziehungen verleiht die Stadt Fellbach seit 2004 die „Europa-Sternschnuppe“ für besondere Verdienste im Rahmen der Völkerverständigung.

Als besondere Auszeichnung erfolgt die Verleihung regelmäßig im Rahmen des Fellbacher Herbstes.

Bei der Auswahl der für die Verleihung vorgesehenen Personen erfolgt eine Orientierung an den Grundsätzen für die Verleihung der Ehrenplakette. Gesonderte Richtlinien gibt es nicht.

6. Wettbewerbsbezogene Ehrungen auf dem Gebiete des Sports

Mit dieser Ehrung werden Mitglieder örtlicher Sportvereine ausgezeichnet, die als Aktive, Juniorinnen/Junioren oder Jugendliche bei Meisterschaftskämpfen offizieller deutscher beziehungsweise internationaler Sportverbände eine Meisterschaft errungen oder eine anerkannte Höchstleistung aufgestellt haben.

In gleicher Weise werden Fellbacher Einwohnerinnen und Einwohner geehrt, die als Mitglieder eines auswärtigen Sportvereins eine Meisterschaft errungen beziehungsweise eine Höchstleistung aufgestellt haben.

Der Gemeinderat hat am 26.10.2010 die Neufassung der Richtlinien für Ehrungen auf dem Gebiete des Sports beschlossen.

Über die jeweilige Auszeichnung entscheidet die Verwaltung.

Richtlinien für Wettbewerbsbezogene Ehrungen auf dem Gebiete des Sports

Der Gemeinderat der Stadt Fellbach hat am 26.10.2010 folgende Fassung der Richtlinien für Ehrungen auf dem Gebiete des Sports beschlossen:

§ 1

- (1) Mit einer Ehrung der Stadt Fellbach werden Mitglieder örtlicher Sportvereine ausgezeichnet, die als Aktive, Juniorinnen/Junioren oder Jugendliche bei Meisterschaftskämpfen offizieller deutscher bzw. internationaler Sportverbände eine Meisterschaft errungen oder eine anerkannte Höchstleistung aufgestellt haben.
- (2) In gleicher Weise werden Fellbacher Einwohnerinnen und Einwohner geehrt, die als Mitglieder eines auswärtigen Sportvereins eine Meisterschaft errungen bzw. eine Höchstleistung aufgestellt haben.
- (3) Sportlerinnen und Sportler, die sich durch ihr Verhalten einer öffentlichen Ehrung unwürdig erwiesen haben, werden bei einer Ehrung nicht berücksichtigt.

§ 2

Die Ehrungen werden zusammen mit einer Urkunde in folgender Abstufung vorgenommen:

- a) Ehrung in Gold: 1.-3. Platz einer Weltmeisterschaft
 1.-3. Platz einer Europameisterschaft
 1. Platz einer Deutschen Meisterschaft
 anerkannter Welt-, Europa-, Deutscher Rekord
 Teilnahme an Olympischen Spielen
- b) Ehrung in Silber: 2.-3. Platz einer Deutschen Meisterschaft
 Teilnahme an Welt- oder Europameisterschaften
- c) Ehrung in Bronze: 1.-3. Platz einer Süddeutschen Meisterschaft
 Teilnahme an Deutschen Meisterschaften

§ 3

- (1) Die Ehrung wird in jeder Stufe für dieselbe Sportlerin/denselben Sportler oder derselben Mannschaft nur einmal vorgenommen.
- (2) Bei mehrfachen Titelgewinnen kann die Ehrung in der nächsthöheren Stufe erfolgen.
- (3) Ebenso können Sportlerinnen und Sportler oder Mannschaften (auch von Fellbacher Schulen) gesondert ausgezeichnet werden, die besondere sportliche Erfolge erzielt haben, aber nicht direkt den Kriterien des § 2 zugeordnet werden können.

- (4) Die Trainerinnen und Trainer von mit einer Ehrung ausgezeichneten Sportlerinnen/ Sportlern und Mannschaften werden für ihre erfolgreiche Arbeit mit einer Anerkennung (Präsent und Urkunde) bedacht.

§ 4

Über die jeweilige Auszeichnung der für eine Ehrung vorgeschlagenen Sportlerinnen und Sportler sowie Mannschaften entscheidet die Verwaltung gemäß § 2 und § 3 dieser Richtlinien.

§ 5

- (1) Die Ehrungen finden in der Regel im Rahmen einer festlichen Veranstaltung statt.
- (2) Der Verwaltung bleibt es vorbehalten, weitere Personen (bspw. langjährige erfolgreiche Absolventen des Deutschen Sportabzeichens) zu dieser Veranstaltung als Gäste einzuladen.

7. Ehrungen bei der Feuerwehr

- a) Ehrenmitgliedschaft gem. § 7 der Feuerwehrsatzung (Ordnungsziffer Stadtrecht 1/3) der Stadt Fellbach

- (1) Auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses kann der Gemeinderat Feuerwehrmännern oder anderen Bürgern, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Feuerschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft eines Ehrenmitgliedes und bewährten Kommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft eines Ehrenkommandanten verleihen.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft schließt bei aktiven Feuerwehrmännern die Teilnahme am Feuerwehrdienst nicht aus.

- b) Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft

Nach einer verwaltungsinternen Richtlinie vom 24.02.1983 werden Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr für 25-jährige und 40-jährige Zugehörigkeit geehrt und erhalten ein Geschenk der Stadt bei der Verabschiedung.

8. Erich-Herion-Preis

Den Preis erhalten herausragende Absolventen der privaten Schulen Fellbachs. Ursprünglich hatte Herr Erich Herion dafür 5.000 € gestiftet. Nach seinem Tod bat seine Witwe an Stelle von Blumen- und Kranzspenden um Geldspenden zu Gunsten der künftigen Finanzierung des Erich-Herion-Preises. Die Aktion ergab einen Spendenbetrag in Höhe von 9.961 €. Aus diesen Spenden ist die Finanzierung bis 2016 sichergestellt. Danach erfolgt sie durch weitere, bereits zugesagte Zuwendungen von Frau Herion oder sonstige Spenden, gegebenenfalls durch die Stadt Fellbach.

Die verwaltungsmäßige Abwicklung erfolgt über das Amt für Wirtschaftsförderung.

9. Dr. Karl Eisele-Stiftung

Zweck der Stiftung ist es, besonders herausragende Leistungen, die Schülerinnen und Schüler der zwei Fellbacher Gymnasien in den Fächern Mathematik und Physik erzielt haben, mit einem Geldpreis (Dr. Karl Eisele-Preis) zu würdigen und naturwissenschaftliche Exkursionen in den Oberstufen beider Gymnasien finanziell zu unterstützen.

Dr. Karl Eisele aus Fellbach hat dazu der Stadt Fellbach einen Betrag in Höhe von 156.000 € gestiftet. Es handelt sich dabei um eine unselbstständige Stiftung, nicht zu verwechseln mit der selbstständigen Dr. Karl-und-Elisabeth-Eisele Stiftung.

Die verwaltungsmäßige Abwicklung erfolgt über das Kämmereiamt der Stadt Fellbach.

Dr. Karl-Eisele Stiftung (Unselbstständige Stiftung)

§ 1 Stiftungszweck

Herr Dr. Karl Eisele, wohnhaft Taschenstr. 60 in 70736 Fellbach, hat der Stadt Fellbach einen Betrag in Höhe von 156.000 € gestiftet. Mit diesem wird bezweckt, besonders herausragende Leistungen, die Schülerinnen und Schüler der zwei Fellbacher Gymnasien in den Fächern Mathematik und Physik erzielt haben, mit einem Geldpreis (Dr. Karl-Eisele-Preis) zu würdigen und naturwissenschaftliche Exkursionen in den Oberstufen beider Gymnasien finanziell zu unterstützen.

Das Stiftungskapital wird von der Stadt Fellbach zu den jeweils günstigsten Konditionen angelegt.

§ 2 Bestimmungen für die Verleihung des Dr. Karl-Eisele-Preises

- (1) Der Preis wird erstmals ab dem Schuljahr 2002/03 beginnend jeweils an die zwei besten Schülerinnen und Schüler eines Abiturjahrganges der zwei Fellbacher Gymnasien für die Fächer Mathematik und Physik verliehen.

Dabei kann in den einzelnen Prüfungsjahrgängen nicht ausgeschlossen werden, dass die Preisträgerinnen oder die Preisträger dasselbe Gymnasium besuchen.

- (2) Es wird vorausgesetzt, dass die Schülerinnen und Schüler die vierstündigen Fächer in Mathematik und Physik besucht haben (im Schuljahr 2002/2003 ist letztmals der Besuch der entsprechenden Leistungskurse Voraussetzung).

Die Durchschnittsnote in den Fächern Mathematik und Physik wird wie folgt ermittelt:

- Summe der Kursnotenpunkte in den vier Halbjahren des 12. und 13. Schuljahres.
- Addition der in den schriftlichen und mündlichen Abiturprüfungen erreichten Punktezahlen. (Falls eine mündliche Prüfung in einem oder beiden Fächern nicht abgelegt wird, wird das Ergebnis der schriftlichen Prüfung(en) doppelt gezählt).
- Division der errechneten Punktezahl durch "12".

Der sich aus vorstehender Berechnung ermittelte Notenwert muss mindestens 13 Punkte (= „sehr gut“) betragen.

Ehrungs- und Anerkennungsrichtlinien der Stadt Fellbach

Sofern mehr als zwei Schülerinnen bzw. Schüler dieselbe Punktezahl (13 Punkte und mehr) gemäß vorstehender Berechnung erreichen, ist der bessere Gesamtdurchschnitt der Abiturzeugnisse maßgebendes Kriterium.

Falls die Mindestpunktezahl von 13 Punkten in einem Schuljahr nur von einer Schülerin bzw. einem Schüler oder von keiner Schülerin bzw. von keinem Schüler erreicht wird, wird der Preis nur einmal bzw. überhaupt nicht vergeben.

- (3) Die Preisträger/-innen werden von den Schulleitungen der zwei Fellbacher Gymnasien unmittelbar nach Ende der mündlichen Abiturprüfungen auf Grund der in Abs. 2 aufgeführten Kriterien ermittelt und der Stadtverwaltung unverzüglich benannt.
- (4) Die Preisträger/-innen erhalten jeweils einen Geldpreis in Höhe von 2.500 € sowie eine Urkunde. Der Geldpreis sollte möglichst in Form eines Sparbuches ausgehändigt werden.
- (5) Je nach Übung der zwei Gymnasien werden die Preise im Rahmen der Ausgabe der Abiturzeugnisse oder des Abiturientenballs verliehen.

§ 3**Unterstützung naturwissenschaftlicher Exkursionen**

Als finanzielle Unterstützung naturwissenschaftlicher Exkursionen in den Oberstufen erhalten die zwei Fellbacher Gymnasien ab dem Schuljahr 2003/2004 jeweils einen Betrag in Höhe von 500 € pro Schuljahr.

10. Förderpreis „Vorbildliche Jugendarbeit“

Die Verleihung des Förderpreises „vorbildliche Jugendarbeit“ ergibt sich aus den Richtlinien für die Förderung der Vereine durch die Stadt Fellbach vom 08.11.2011 (Ordnungsziffer Stadtrecht 3/7). Mit diesem Preis sollen Organisationen/Institutionen, Gruppen, die sich in herausragender Weise in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen engagiert haben, ausgezeichnet werden.

Der Preis wird jährlich ausgeschrieben. Die eingegangenen Bewerbungen werden von einem gemeinsamen Preisgericht aus Stadtjugendring und Stadtverwaltung bewertet. Sollten nach Auffassung des Preisgerichtes mehrere Bewerbungen berücksichtigt werden, wird das Preisgeld in Höhe von 1.500 € entsprechend aufgeteilt.

11. Ehrenamtscard

Seit dem Jahr 2008 können Personen, die im zurückliegenden Kalenderjahr mindestens 200 Stunden im Jahr oder fünf Stunden pro Woche unentgeltlich in Fellbach ehrenamtlich tätig waren, die Ehrenamtscard Fellbach erhalten.

Zusätzlich zur Ehrenamtscard erhalten diese Personen noch ein Wertgutscheinheft in Höhe von derzeit 50 €. Die Gutscheine können für kulturelle Veranstaltungen der Stadt oder als Bildungsgutscheine eingesetzt werden.

Darüber hinaus werden ehrenamtlich tätige Fellbacher/-innen zu städtischen Veranstaltungen wie z.B. dem Neujahrsempfang oder dem Fellbacher Herbst eingeladen.

12. Ehrungen für Alters- und Ehejubilare

Die Stadt Fellbach ehrt die Jubilare in vielfältiger Weise.

Ehrungsrichtlinien (Stand 01.01.2012)

Bürgerinnen und Bürger

90. Geburtstag

Brief + Gutschein 25,-- € + Blumen 8,-- €
(Urkunde Ministerpräsident)

Besuch Dezernent/-in

91. – 99. Geburtstag

Brief

100. Geburtstag und ff.

Brief + Geschenkkorb 75,-- €
(Urkunde Ministerpräsident)

Besuch Dezernent/-in

Goldene Hochzeit (50 Jahre)

Brief + Wein + Blumen
(Urkunde Ministerpräsident)

überreicht durch Boten

Diamantene Hochzeit (60 Jahre)

Brief + Wein + Blumen
(Urkunde Ministerpräsident)

Besuch Dezernent/-in

Eiserne Hochzeit (65 Jahre) und Gnadenhochzeit (70 Jahre)

Brief + Geschenkkorb 75,-- €
(Urkunde Ministerpräsident)

Besuch Dezernent/-in

10jährige

Geburtskarte; Gutschein Kino und Hallenbad;
T-Shirt Erlebnisbad; 50,-- € Gutschein Jugendtechnikschiule
(ausschließlich für Kursgebühren bei der Jugendtechnikschiule Fellbach einzulösen!)

13. Seniorenweihnachtsfeier

Zur Seniorenweihnachtsfeier, die an zwei Terminen in der Schwabenlandhalle stattfindet, werden Fellbacher Bürgerinnen und Bürger ab 77 Jahren mit Hauptwohnsitz in Fellbach von der Stadt Fellbach eingeladen. Eine Anpassung des Mindestalters der Eingeladenen kann durch die Verwaltung selbstständig erfolgen. Die Anzahl der eingeladenen Personen soll auf dem hohen Niveau (2011: 3.200 Einladungen) stabil gehalten werden.

14. Fellbach-Body für Neugeborene und Baumpflanzaktion

Zur Geburt eines Kindes erhalten die Eltern vom Oberbürgermeister einen Fellbach-Body als kleines Willkommensgeschenk.

Darüber hinaus pflanzt die Stadt Fellbach in jedem der drei Stadtteile für die Kinder eines Jahrgangs symbolisch einen Baum, der ihnen Freude bereiten soll und die Stadt mit weiterem Grün bereichert. Diese Initiative der städtischen Kinderbaumpflanzungen hat maßgeblich dazu beigetragen, dass Fellbach heute eine Stadt mit viel Grün und über 20.000 neu gepflanzten Bäumen ist.

Name und Geburtsdatum der Kinder werden auf bunten Schildern an hölzernen Stelen in direkter Nähe des Baumes angebracht. Die Teilnahme an dieser Aktion ist für die Eltern kostenlos. Jeweils im Frühjahr findet ein Pflanztermin statt, bei dem die Baumpflanz-Urkunde überreicht wird.

Es ist auch Tradition, bei diesem Pflanztermin Geld zu sammeln, das als Spende für das Fellbach-Haus in Suharëke verwendet wird. Die Spender unterstützen damit die Jugend- und Bildungseinrichtung für Kinder im Kosovo.

15. Blumenschmuckwettbewerb

Traditionsgemäß führt die Stadt Fellbach in Zusammenarbeit mit dem Verein selbst-ständiger Gärtner einen Blumenschmuckwettbewerb durch und prämiert die Sieger. Bewertet werden können Blumen, Stauden und Gehölze an Fenstern und Balkonen, in Vorgärten und vor dem Eingangsbereich von Gebäuden.

An diesem Wettbewerb können alle Fellbacher Bürgerinnen und Bürger teilnehmen. Die angemeldeten Objekte müssen von öffentlichen Wegen und Straßen aus einsehbar sein.

Zweimal besucht die 27-köpfige Jury in den Sommermonaten ohne Vorankündigung die angemeldeten Gärten und Balkone und beurteilt die Wettbewerbsbeiträge. Jurymitglieder sind Vertreter des Vereins selbstständiger Gärtner, der Obst- und Gartenbauvereine Fellbach, Schmiden und Oeffingen sowie fachlich kompetente Hobbygärtner.

Die Prämierung erfolgt ab 2012 im Rahmen des Fellbacher Herbstes.

16. Ehrungen für Blutspender/-innen

Mit der Blutspender-Ehrennadel werden Fellbacher Blutspender/-innen geehrt, die für den Deutschen Blutspendedienst des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) 10, 25, 50, 75 und 100 Mal Blut gespendet haben. Die zu ehrenden Blutspender werden in der Regel einmal jährlich vom Oberbürgermeister in den Mörike-Keller eingeladen. Die Kosten für die Ehrung trägt die Stadt Fellbach.

17. Fellbacher im Ausland

Fellbacher, die im Ausland leben, erhalten seit den 1980er Jahren vom Oberbürgermeister zu Weihnachten einen Brief und ein Geschenk. Im Jahr 2011 waren dies weltweit 102 Personen.

18. Mörike-Preis

Der Mörike-Preis der Stadt Fellbach wird seit 1991 alle drei Jahre an deutschsprachige Schriftsteller verliehen, die durch ihr herausragendes literarisches Schaffen würdig erscheinen, im Andenken Mörikes geehrt zu werden. Der Preis ist mit 12.000 € dotiert. Über die Zuerkennung des Preises entscheidet eine jeweils wechselnde Vertrauensperson, die auf Vorschlag von zwei Co-Juroren vom Oberbürgermeister ernannt wird. Der Preis ist mit einem Förderpreis verknüpft, der mit 3.000 € dotiert ist. Über die Zuerkennung des Förderpreises entscheidet der designierte Mörike-Preisträger.

19. Triennale-Kleinplastik-Preis

Der Preis der Triennale Kleinplastik wird alle drei Jahre in Verbindung mit der Ausstellung Triennale Kleinplastik verliehen. Über die Zuerkennung entscheidet das Kuratorium der Triennale nach eingehender Diskussion. Der Preis ist mit 7.500 € dotiert.

20. Wettbewerbsbezogene Ehrungen auf kulturellem Gebiet

Die vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 19.09.1989 beschlossenen Richtlinien werden ersatzlos gestrichen.

21. Rebenpatenschaft

Die Rebenpatenschaft wird „zur dauerhaften Bindung“ an hochrangige Personen anlässlich ihres Besuches in Fellbach verliehen. Bei der Übergabe gibt es eine Ledermappe mit Urkunde, Lageplan und Luftbildaufnahme sowie zwei Flaschen des dort geernteten Weins. In den Folgejahren erhält der Rebenpate/die Rebenpatin ein Weinpaket sowie einen Brief mit aktuellen Informationen zu Fellbach.